

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 25.07.2025 | Page 1 of 8

4ÜNB-VORSCHLAG ZUM UMGANG MIT KABELFEHLERN UND DEN DAFÜR NOTWENDIGEN REPARATUREN

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) verbauen in ihren Netzausbauprojekten zunehmend Erdkabel – nicht nur in AC-Pilotprojekten mit Teil-Erdverkabelung, sondern in einem weitaus größeren Umfang in den DC-Projekten einschließlich des landseitigen Teils der Offshore-Netzanschlussysteme in Nord- und Ostsee.

In diesem Zusammenhang wird es in Zukunft allein aufgrund der vielen Kilometer neu verlegter Erdkabel absehbar häufiger zu Fehlerfällen in Kabelabschnitten und/oder Muffenverbindungen kommen, die einer möglichst zügigen Reparatur bedürfen, damit die entsprechenden Systeme so schnell wie möglich wieder betriebsbereit und die bundesweite und auch europäische Stromversorgung gesichert ist. Vor diesem Hintergrund haben sich die ÜNB mit den privatrechtlichen sowie mit den öffentlich-rechtlichen Fragestellungen, die mit diesen Fehlern bzw. Ausfällen und einer erforderlichen Reparatur einhergehen, beschäftigt und Vorschläge erarbeitet, die zur Erleichterung einer Reparatur durch die ÜNB umgesetzt werden sollten.

Die Vorschläge sind so gestaltet, dass sie grundsätzlich auch für Fehlerfälle bei Freileitungen anwendbar sind. Denn auch bei diesen bestehen die nachstehend aufgezeigten Restriktionen und Rechtsunsicherheiten im Rahmen des Betriebs und der Unterhaltung von Leitungen mit überragendem öffentlichen Interesse und einem supranationalen öffentlichen Sicherheits- und Schutzinteresse. Vor diesem Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen technologienutral auszustalten.

I. Öffentlich-rechtliche Fragestellungen

Bei einem Erdkabelfehler kann es notwendig werden, öffentlich-rechtliche Zulassungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie Zustimmungen, die für die Ausführung der Reparatur von Höchstspannungs-Erdkabelleitungen einschließlich für den Betrieb notwendiger Anlagen erforderlich sind, zu beantragen.

Grundsätzlich ist die Instandhaltung einer zugelassenen Leitung von der öffentlich-rechtlichen Genehmigung erfasst, da diese lediglich der Aufrechterhaltung ihrer Funktionalität dient. In der Regel werden aber nur abstrakte Hinweise zur Wartung und Reparatur in den Antragsunterlagen beschrieben. Ausgestaltung und Lage der Reparaturen können dagegen nicht konkret dargestellt werden. Als Standardreparaturmaßnahme dürfte davon auszugehen sein, dass die Erdkabel in den beschädigten Bereichen ausgetauscht werden müssen und durch Muffen mit den funktionsfähigen Erdkabelbereichen verbunden werden. Dabei ist auch davon auszugehen, dass die Lage der Erdkabel der zugelassenen Lage entspricht.

Für diesen Standardfall befindet sich die Reparaturstelle im Bereich des Leitungsschutzstreifens. Jedoch können ggf. Arbeitsflächen erforderlich sein, die über die in der Genehmigung zugelassenen Arbeitsstreifen hinausgehen.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 25.07.2025 | Page 2 of 8

Da die erforderlichen zusätzlichen Muffen an der Reparaturstelle allein technisch bedingt sind, um eine regelgerechte Reparatur durchführen zu können, stellen diese keine Änderung im Sinne von § 3 Nr. 1 NABEG dar.

Entsprechend bedarf es für die Reparatur an sich keiner Genehmigung nach EnWG oder NABEG. In Betracht kommen ggf. Einzelgenehmigungen nach Fachrecht.

Behörden, die hierbei relevant sein können sind z.B.

- Naturschutz / Bodenschutz -> untere Naturschutz-/ Bodenschutzbehörde
- Gewässernutzung / Einleitung & Wasserhaltung -> untere Wasserbehörde
- Straßennutzung -> jeweiliger Straßenbaulastträger
- Schwerlast-/ Großraumtransporte -> VEMAGS der Autobahn GmbH
- In bestimmten Einzelfällen:
Kampfmittelfreiheit -> zuständige Landesbehörde, z.B. LGN in Niedersachsen

Auch dabei sind jedoch die bereits über die ursprüngliche Zulassung erteilten Genehmigungen zu berücksichtigen, sofern diese noch inhaltlich fortwirken.

Naturschutz und Boden:

Der Eingriff ist grundsätzlich bereits genehmigt und kompensiert. Sofern sich hierbei aus den Genehmigungen Anforderungen zur Wiederherstellung oder Kompensation ergeben, wären diese entsprechend auch bei den Reparaturarbeiten erneut zu beachten.

Sollten sich neue Biotope entwickelt haben, wären auch diese im Hinblick auf die **Eingriffsregelung** und den gesetzlichen **Biotopschutz** zu betrachten.

Daher kommen hier insbesondere eventuelle **Artenschutzthemen** oder Sachverhalte aus neuen oder veränderten Flächeninanspruchnahmen in Betracht sowie ggf. in Einzelfällen auch **gebietschutzrechtliche Aspekte**.

Gewässernutzung:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine ggf. erforderliche Gewässernutzung bereits über die Erstzulassung fachlich abgearbeitet wurde. Es ist zweifelhaft, ob sich eine Erlaubnis auch über den Zeitraum der Errichtung hinaus erstreckt. Jedoch dürften Reparaturarbeiten regelmäßig keine wasserrechtlichen Konflikte hervorrufen, die nicht bereits in der ursprünglichen Genehmigung abgearbeitet wurden. Dies erleichtert dem Grunde nach die Einholung wasserrechtlicher Erlaubnisse, weil auf die sachlichen Vorarbeiten der Ersterrichtung zurückgegriffen werden kann.

Straßennutzung und Schwerlast-/ Großraumtransporte:

Diese werden in der Regel nicht von den Planfeststellungsverfahren und sonstigen Genehmigungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsrecht erfasst, sondern im Zuge der Ausführungsplanung eingeholt. Ob und in welchem Umfang derartige Zulassungen erforderlich werden, ist eine Frage des Einzelfalls. Insbesondere ist durchaus denkbar, dass punktuelle

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 25.07.2025 | Page 3 of 8

Reparaturmaßnahmen im Rahmen des Gemeingebräuchs der Straßen bedient werden können und keine Schwertransporte erforderlich werden, d.h. keine strassenrechtlichen Genehmigungen benötigt werden.

Kampfmittel:

In Bezug auf Kampfmittelfreiheit ist grundsätzlich zu beachten, dass die Tiefbauarbeiten für die Reparatur in einem Bodenbereich stattfinden, der in der Regel bereits für die Errichtung des Leitungsvorhabens auf Kampfmittelfreiheit begutachtet wurde.

Im Wesentlichen sind die Einzelgenehmigungen eine Thematik, die auch aus dem Bereich der Reparatur und Instandhaltung im Freileitungsbau bekannt sind und dort abgearbeitet werden.

Die Herausforderung hierbei stellt die Zeitdauer dar, innerhalb der die Zulassungen eingeholt werden können. Ohne diese Zulassungen können keine Maßnahmen zur Beseitigung des Erdkabelfehlers erfolgen, soweit diese Maßnahmen entsprechende Arbeiten umfassen, für die die Zulassungen erforderlich werden.

Nur in gesonderten Ausnahmefällen können abweichende Regelungen angewendet werden.

Im Falle eines festgestellten Katastrophenfalles kann die Katastrophenschutzbehörde zur Katastrophenabwehr von jeder Person (und somit auch von Übertragungsnetzbetreibern) die Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen verlangen sowie die Inanspruchnahme von Sachen anordnen (hier für BY gem. Art. 9 Abs. 1 S. 1 BayKSG), und somit auch erforderlichenfalls den Zugriff auf Grundstücke im Eigentum Dritter sicherstellen. Die Ersetzung von Einzelgenehmigungen, die für eine Reparatur von Erdkabel erforderlich ist, kann somit grundsätzlich von den Ermächtigungsgrundlagen des Katastrophenschutzrechtes gedeckt sein. Ein solcher Katastrophenfall dürfte jedoch nur in eng begrenzten Fällen anzunehmen sein. Auch unter den Voraussetzungen eines (polizeilichen) Notstandes wäre gegebenenfalls eine solche Ersetzung denkbar.

Übliche Fehlerfälle im Netz stellen in aller Regel keine der dargestellten Sondersituationen dar.

Gemäß den Informationen der ÜNB aus der Reparatur bereits aufgetretener Kabelfehler sind aktuell folgende Zeitspannen für die Erteilung der Zulassungen üblich bzw. erforderlich:

- | | |
|-------------------|--|
| 2-5 Arbeitstage: | Kontaktaufnahme mit relevanten Behörden |
| | Abstimmung des Umfangs der Antragsunterlagen |
| 5-10 Arbeitstage: | Erstellung der Antragsunterlagen |
| 7-14 Arbeitstage: | Prüfung der Antragsunterlagen |
| 1 Arbeitstag: | Erteilung der Zulassung |

Summe: 15-30 Arbeitstage = 3-6 Wochen

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 25.07.2025 | Page 4 of 8

Der folgende Gesetzesvorschlag verfolgt die Zielstellung, die Zeitdauer für die Erteilung der erforderlichen Zulassungen zu minimieren und somit die Behebung des Erdkabelfehlers zu beschleunigen. Der Vorschlag kann gleichermaßen helfen, auch Fehler, die bei einer Freileitung auftreten, noch schneller zu beheben als dies aktuell schon möglich ist.

Gesetzliche Anpassung an geeigneter Stelle im EnWG: Vereinfachung von Partikulargenehmigungen bei Entstörung

„Anträge auf öffentlich-rechtliche Zulassungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie Zustimmungen, die für die Ausführung der Reparatur von Höchstspannungsleitungen einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen erforderlich sind, sind formlos bei den zuständigen Behörden zu stellen. Die jeweils zuständige Behörde hat über einen entsprechenden Antrag unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses an der Höchstspannungsleitung unverzüglich, spätestens binnen [X] Werktagen zu entscheiden. Nach Ablauf der Frist gilt die öffentlich-rechtliche Zulassung als erteilt, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist. Satz 3 gilt nicht für Ausnahmen gemäß § 34 Absatz 3, 4 und 7 BNatSchG (und ggf. § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG) sowie § 44 Abs. 7 BNatSchG.“

II. Privatrechtliche Fragestellungen

Erdkabelleitungen werden durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch rechtlich gesichert (sog. dingliche Sicherung). Der Rechtsumfang dieser Dienstbarkeiten ermöglicht es grundsätzlich, auch Reparaturarbeiten an den Erdkabelleitungen im erforderlichen Umfang vorzunehmen. Weigern sich Eigentümer oder Pächter, diese Reparaturarbeiten zu dulden, ist der Netzbetreiber nach derzeitiger Rechtslage gezwungen, den Eigentümer/Pächter im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens zur Duldung zu verpflichten. Diese gerichtlichen Eilverfahren sind nicht nur zeit- und arbeitsaufwändig, sondern aufgrund der geltenden Rechtslage mit erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten und Risiken verbunden.

Hinzu kommt, dass es im Rahmen der Reparaturarbeiten an Erdkabelleitungen erforderlich werden kann, ungesicherte Grundstücke zu benutzen. Ungesichert bedeutet, dass der Netzbetreiber nicht über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit verfügt, weil das Grundstück nicht von der Erdkabelleitung oder einer planfestgestellten dauerhaften Zuwegung betroffen ist. Wenn solche ungesicherten Grundstücke als Zuwegungs- oder Arbeitsflächen benötigt werden, ergeben sich aus der geltenden Rechtslage rechtliche und insbesondere zeitliche Restriktionen für den Zugriff auf diese Grundstücke

Insgesamt identifizieren die ÜNB folgende vier Risiken:

Zeiträumen

Bei einzelnen Übertragungsnetzbetreiberinnen sind sechs Tage für die Einholung aller privatrechtlichen Zutrittsrechte vorgegeben. Diese sind unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage auch dann sehr knapp bemessen, wenn alle übrigen Risiken ausgeblendet werden. Das Ansetzen von lediglich sechs Tagen führt nach derzeitiger Rechtslage voraussichtlich regelmäßig zu Verzögerungen in dieser Phase des Reparaturablaufs, wenn es zu einem Betretungsverbot kommt. Ein gerichtliches Eilverfahren in der dann noch verfügbaren Zeit vorzubereiten und durchzuführen, erscheint höchst unwahrscheinlich. Für die übrigen ÜNB bestehen z.Zt. keine konkreten und verbindlichen Zeiträume, in denen Reparaturen durchzuführen wären - gleichwohl sind auch diese gehalten, Fehlerfälle unverzüglich zu beheben, so dass diese ebenfalls mit entsprechenden zeitlichen Restriktionen rechnen müssen.

Probleme bei einstweiligen Verfügungen

Das gerichtliche Verfahren zur schnellen Durchsetzung von Dienstbarkeiten ist das einstweilige Verfügungsverfahren. Bei diesen Verfahren stellen sich regelmäßig rechtliche Schwierigkeiten, wenn es um die Durchsetzung von Dienstbarkeiten der ÜNB geht. Dabei handelt es sich insbesondere um die Voraussetzungen „Dringlichkeit“ und „Keine Vorwegnahme der Hauptsache“, welche für alle Verfügungsverfahren gelten. Um diese Risiken zu minimieren, haben die ÜNB bereits im Jahr 2024 den Vorschlag für eine Gesetzesänderung an das (damalige) BMWK geschickt, die zu Rechtsklarheiten und -sicherheiten zur Sicherstellung der Energieversorgung führen. Diese Vorschläge sind bisher leider unberücksichtigt geblieben.

Zuwegungen auf ungesicherten Grundstücken

Ein weiteres Risiko besteht bei der Zuwegung über ungesicherte Flächen. Hierfür stellt das Gesetz grundsätzlich eine Lösung über § 48a EnWG bereit. § 48a EnWG setzt allerdings eine Bekanntgabe der Maßnahmen voraus, an die sich eine mindestens zweiwöchige Wartefrist anschließt. Im Weigerungsfall soll dann innerhalb eines Monats ein Duldungsverfahren durchgeführt werden (Soll-Vorschrift). Innerhalb dieser Verfahrensdauer erfolgt auch eine Anhörung des Betroffenen.

Sowohl die Ankündigungsfrist für Zuwegungen als auch der gesetzliche Zeitrahmen zur Durchführung von Duldungsverfahren nach § 48a EnWG geht daher weit über den avisierten Zeitraum der ÜNB zur Sicherstellung der Betretungsrechte im Schadensfall hinaus. Zur Minimierung des hierdurch entstehenden Risikos wird auf eine bereits erarbeitete und zwischen den ÜNB abgestimmte Gesetzesinitiative zurückgegriffen, die Duldungsverfahren analog zu einer bereits bestehenden gesetzlichen Regelung obsolet werden lässt und die durch einen zusätzlichen Beschleunigungsimpuls zur zeitgerechten Durchführung von Reparaturmaßnahmen modifiziert wird.

Arbeitsflächen auf ungesicherten Grundstücken

Gegebenenfalls erforderliche Reparatur-Arbeitsflächen auf ungesicherten Grundstücken sind nicht von § 48a EnWG erfasst. Um solche Arbeitsflächen im Reparaturfall zu ermöglichen, bedürfte es einer moderaten Ergänzung des § 48a EnWG.

Vor diesem Hintergrund haben die ÜNB folgende **Lösungsvorschläge für unterstützende gesetzliche Regelungen für die privatrechtliche Fragestellungen** erarbeitet, die zusammen mit den o.g. Vorschlag für die öffentlich-rechtlichen Aspekte dazu führen würden, Fehlerfälle schneller und rechtssicher im Sinne der Versorgungssicherheit zu beheben – sowohl bei Erdkabeln als auch bei Freileitungen.

Erleichterte Durchsetzung der Dienstbarkeit bei gesicherten Grundstücken

Die ÜNB bekräftigen ihren Vorschlag zur Einführung einer neuen Regelung, die erhebliche Erleichterungen bei der Durchsetzung von eingetragenen Dienstbarkeiten vorsieht. Ein entsprechender Vorschlag wurde Ende April 2024 mit dem Vorschlag zur Änderung der leitungs- und wegerechtlichen Vorschriften an das BMWK gegeben. Die beigefügten Gesetzgebungsvorschläge zur Anpassung der privatrechtlichen Regelungen im EnWG zur rechtssicheren Durchführung von Betriebsmaßnahmen (insbes. bei Erdkabelfehlern) orientieren sich an dem seinerzeit übermittelten Vorschlag.

Die Erleichterungen sind insoweit:

- Eigentümer oder Nutzungsberchtigte des gesicherten Grundstücks können die Inanspruchnahme im Umfang des Leitungs- und Anlagenrecht sowie des Wegerechts nicht verbieten;

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 25.07.2025 | Page 7 of 8

- Abweichende Erklärungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten sind unwirksam, so dass der Vorhabenträger (VHT) das Recht weiterhin ausüben darf;
- Auf Antrag des VHT hat das zuständige Gericht durch einstweilige Verfügung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu regeln, dass der VHT das belastete Grundstück in Anspruch nehmen kann;
- Zivilprozessuale Erleichterungen bei der Durchsetzung der einstweiligen Verfügung:
 - Ausnahme vom allgemeinen Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsache;
 - Die Eilbedürftigkeit wird indiziert.

Erleichterter Zugriff auf ungesicherte Grundstücke

a. Zuwegungen

Die ÜNB bekräftigen und erweitern ihren Vorschlag zur Änderung des § 48a EnWG, die erhebliche Erleichterungen beim Zugriff auf ungesicherte Grundstücke zum Zwecke des Zugangs zu den Erdkabelanlagen vorsieht. Ein entsprechender Vorschlag wurde im Jahr 2024 mit dem Vorschlag zur Änderung der leitungs- und wegerechtlichen Vorschriften an das BMWK gegeben. Die bereits in diesem Vorschlag enthaltenen Erleichterungen, die auch in dem beigefügten Dokument „Anpassung der privatrechtlichen Regelungen im EnWG zur rechtssicheren Durchführung von Betriebsmaßnahmen (insbes. bei Erdkabelfehlern)“ enthalten sind, waren insoweit:

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte können die Inanspruchnahme zum Zwecke der Überfahrt und Überschwenkung nicht verbieten (zur Rechtsvereinheitlichung ist diese Gesetzesstruktur, die bereits in leitungs- und wegerechtlichen Vorschriften anderer Infrastrukturen besteht, in den Vorschriften zu Vorarbeiten entsprechend auszustalten);
- Abweichende Erklärungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten sind unwirksam, so dass der VHT das Recht weiterhin ausüben darf;
- Der Betroffenen ist nicht schutzlos gestellt, sondern kann vor dem Zivilgericht Rechtschutz ersuchen und die Inanspruchnahme überprüfen lassen;

Dieser Vorschlag ist im Kontext von Reparaturmaßnahmen durch einen zusätzlichen Beschleunigungsimpuls zu modifizieren:

- Im Falle dringender Reparaturmaßnahmen entfällt die zweiwöchige Wartefrist aus §§ 48a S. 6, 44 Abs. 2 S. 1 EnWG, d.h. der Zutritt ist nach einer kurz bemessenen Frist von drei Tagen möglich;
- Soweit eine dingend erforderliche Reparatur oder Vorbereitung einer solchen Zugriffsrechte der ÜNB erfordern, ist eine nachträgliche Information ausreichend, sobald der VHT Kenntnis von den Berechtigten erlangt.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 25.07.2025 | Page 8 of 8

b. Arbeitsflächen auf ungesicherten Grundstücken

Um Zugriff auf ungesicherte Grundstücke zu erhalten, um dort auch Arbeitsflächen für Reparaturmaßnahmen einzurichten, soll § 48a EnWG ergänzt werden. Die Vorschrift soll über ihren bisherigen Anwendungsbereich (Überfahrt und Überschwenkung) hinaus auch das Einrichten notwendiger temporärer Arbeitsflächen für Reparaturmaßnahmen zulassen.